

Mandantenrundschriften

München, Juni 2016

Einigung zur Erbschaftsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundesregierung hat nach langen Verhandlungen nunmehr am 20.06.2016 eine Einigung zur Neuregelung der Erbschaftsteuer erreicht. Nach einer gemeinsamen Erklärung von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU), Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) und Ministerpräsident Horst Seehofer (CSU) basiert die Einigung auf dem Regierungsentwurf vom 08.07.2015 und soll u.A. folgende Anpassungen enthalten:

1. Entlastung kleiner Unternehmen von Bürokratie

Kleine Unternehmen mit wenigen Beschäftigten sollen auch weiterhin von bürokratischen Pflichten deutlich entlastet werden. Für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten soll auch weiterhin die Lohnsummenprüfung für die Gewährung der Verschonung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer entfallen.

2. Einschränkung von Steuergestaltungen

Missbräuchliche Steuergestaltung sollen eingeschränkt werden. Wenn das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen 90 % des gesamten Betriebsvermögens überschreitet, wird die Verschonung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgeschlossen.

3. Förderung von Investitionen

Die Erbschaftsteuer soll Investitionen in den Unternehmen nicht behindern und Arbeitsplätze nicht gefährden. Deshalb sollen diejenigen Mittel aus einem Erbe, die gemäß dem vorgefassten Willen des Erblassers innerhalb von zwei Jahren nach seinem Tod für Investitionen in das Unternehmen getätigt werden, steuerrechtlich begünstigt werden.

4. Verwaltungsvermögen

Dem Anliegen der Länder, wie im geltenden Recht beim Begriff des Verwaltungsvermögens zu bleiben, soll entsprochen werden. Das Verwaltungsvermögen soll grundsätzlich nicht begünstigt sein. Es soll aber bis zu 10 % wie steuerrechtlich begünstigtes Betriebsvermögen behandelt werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass Drittlandsbeteiligungen bei einer Holdinggesellschaft, Altersversorgungsverpflichtungen und verpachtete Grundstücke, die zum Zwecke des Absatzes von eigenen Produkten überlassen werden (z. B. bei Brauereigaststätten und Tankstellen), begünstigt werden. Geld und geldwerte Forderungen (Finanzmittel) sollen zu 15 % zum steuerrechtlich begünstigten Vermögen gerechnet werden, um die notwendige Liquidität des Unternehmens zu sichern.

5. Steuererleichterungen für Familienunternehmen

Die Verfügungsbeschränkungen bei der Anteilsweitergabe in Familienunternehmen sollen als Steuerbefreiung in Höhe von maximal 30 % bei der Bestimmung des Unternehmenswerts berücksichtigt werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der gemeine Wert eines Familienunternehmens auf Grund der für solche Unternehmen üblichen Verfügungsbeschränkungen bei der Anteilsweitergabe nicht dem für den Erben beim Verkauf tatsächlich erzielbaren Wert entspricht. Die Verfügungsbeschränkungen müssen zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. dem Schenkungszeitpunkt vorliegen.

6. Große Unternehmensvermögen

Das Bundesverfassungsgericht hat Einschränkungen bei der Verschonung großer Vermögensübergänge gefordert. Ab einem begünstigten Vermögen von 26 Mio. € pro Erwerber soll eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung oder alternativ ein Verschonungsabschlagsmodell vorgesehen werden. Der Verschonungsabschlag soll sich um einen Prozentpunkt für jede 750.000 €, die der Erwerb oberhalb der Prüfschwelle von 26 Mio. € liegt verringern. Keine Verschonung soll ab einem Erwerb von 90 Mio. € gewährt werden.

7. Realistische Vermögensbewertung

Eine Überbewertung von Unternehmen in Zeiten von niedrigen Zinsen soll vermieden werden. Deshalb soll der beim sog. vereinfachten Ertragswertverfahren für die Bestimmung des Unternehmenswerts maßgebliche Kapitalisierungsfaktor angepasst werden. Der Kapitalisierungsfaktor, der multipliziert mit dem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag den Unternehmenswert ergibt, soll von derzeit 17,86 auf einen Korridor von 10 bis maximal 12,5 abgesenkt werden.

8. Erweiterte Stundungsregelung

Die Zahlung der Erbschaftsteuer soll die Existenz des Unternehmens nicht gefährden, auch wenn dem Steuerpflichtigen bei der Bedarfsprüfung kein Steuererlass gewährt wird. Daher soll eine voraussetzungslose Stundung für bis zu zehn Jahre bei Erwerben von Todes wegen eingeführt werden. Die Stundung soll zinslos erfolgen und sich auf die Steuer, die auf das begünstigte Vermögen unabhängig von dessen Wert entfällt, erstrecken. Voraussetzung soll die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist sein.

9. Inkrafttreten

Nach erfolgreichem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Deutschen Bundestag und im Bundesrat soll das Gesetz rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft treten.

Erste Einschätzung

Die vorstehend dargestellten Eckpunkte stellen eine gesetzgeberische Absichtserklärung dar. Der endgültige Gesetzeswortlaut liegt noch nicht vor. Eine konkrete Analyse muss daher vorerst unterbleiben.

Für die meisten Unternehmen von großer Bedeutung dürfte die Anpassung des Kapitalisierungsfaktors für Zwecke der Unternehmensbewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren sein. Hierdurch könnte eine

Minderung des Unternehmenswertes um etwa ein Drittel und damit auch der entsprechenden Steuerbelastung der Unternehmer erreicht werden.

Ansonsten bleibt es ganz offensichtlich bei der bisherigen Konzeption des Erbschaftssteuerrechtes mit der Unterscheidung zwischen begünstigten Betriebsvermögen und nicht begünstigtem Verwaltungsvermögen. Allerdings dürften diverse neue Ausnahmen und Sonderregelungen das Gesetz deutlich komplizierter werden lassen.

Ebenfalls bereits bekannt ist die Absicht des Gesetzgebers, Unternehmen mit einer bestimmten Größe und einem bestimmten Unternehmenswert nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen zu begünstigen. Die gewählte Schwelle von 26 Mio. € erscheint genauso willkürlich, wie jeder andere denkbare Schwellenwert. Die Bedürftigkeitsprüfung, welche bei Überschreiten des Schwellenwertes vorzunehmen ist, dürfte planmäßige Nachfolgeregelungen deutlich erschweren. Die vorgesehene Entlastung für Familienunternehmen wird hier vermutlich aufgrund der unverhältnismäßig langen Verfügungsbeschränkung kein Gegengewicht darstellen können. Welche praktische Wirkung die Begünstigung von Mitteln für zukünftige Investitionen haben wird, bleibt abzuwarten.

Ob dem Gesetzgeber mit der nun vorliegenden Einigung tatsächlich eine verfassungskonforme Neuregelung des Erbschaftssteuerrechtes gelingt, darf bezweifelt werden. Bereits heute ist aus politischen Kreisen zu hören, dass die Änderung im Bundesrat abgelehnt werden soll. Damit könnte schon das rückwirkende Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zum Problem werden. Aber auch inhaltlich darf man gespannt sein, welche Reaktionen die Neufassung noch hervorrufen wird.

Sollten zu diesem Thema Fragen oder ein weiterer Informationsbedarf bestehen, so stehen wir diesbezüglich gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Rundschreibens nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden ist. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. **Das Rundschreiben ersetzt daher nicht die individuelle persönliche Beratung für den Einzelfall.**

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft